

Az.: 3 B 80/11
5 L 21/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung von Pokerturnieren; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 27. Februar 2012

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig - 5 L 21/09 - vom 15. März 2011 wird geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 29. Januar 2009 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist begründet. Aus den mit der Beschwerde vorgebrachten Gründen, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich, dass es das Verwaltungsgericht Leipzig zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Untersagung der Durchführung von im Bescheid näher bezeichneten Pokerturnieren anzuordnen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids sei überwiegend wahrscheinlich. Denn es handele sich bei der veranstalteten Pokervariante „Texas Hold´em“ nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung zumindest auch um strafrechtlich verbotenes Glücksspiel, da diese Pokervariante zufallsabhängig sei und ein Einsatz durch den einzelnen Spieler erbracht werde, aus dem diesem eine Gewinnchance erwachse.
- 3 Die Beschwerde hält dem unter Bezugnahme auf eine dem Senat vorgelegte eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers zur Spielpraxis in der Deutschen Poker-Bundesliga, deren Franchisenehmer sie sei, entgegen, die Startgelder der Pokerspieler verwende sie nach Abzug der der Deutschen Poker-Bundesliga

zustehenden Franchisegebühren zur Finanzierung der Poker-Veranstaltungen. Die Kosten für die Teilnahme an einem Abendturnier als Nominierungsturnier lägen zwischen 15 Euro, wofür 3000 Spielchips, und 25 Euro, wofür 6000 Spielchips erworben werden könnten. Das Startgeld berechtige zum Spiel an jeweils einem Tisch. Ein „Rebuy“, also ein „Wiedereinkaufen“ in das Spiel nach Verlust der Spielchips, sei ausgeschlossen. Bei den Abendspielen könne nur die Teilnahme an den Monatsturnieren gewonnen werden. Die besten fünf Spieler der Nominierungsturniere würden eine Qualifikationsurkunde und Startspielchips für das Monatsturnier erhalten. An den Monatsturnieren dürften sich nur diese Qualifizierten beteiligen, die kein Startgeld entrichten müssten. Hauptpreis sei im Jahr 2009 die Teilnahme an der Poker-Weltmeisterschaft nebst Flug und Übernachtung und ein „Buy-in“ in Höhe von 1500 Euro und für die Nächstplatzierten die Teilnahme an Turnieren im Wert zwischen 550 Euro und 110 Euro gewesen. In einem so genannten Monatsranglistenwettbewerb könnten sich die fünf besten Spieler einer Region für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften qualifizieren, für die eine Teilnahmegebühr in Höhe von 45 Euro zu entrichten sei. Der Sieger der Landesmeisterschaft erhalte das gold-silberne Poker-Bundesliga-Bracelet, besetzt mit Edelsteinen, im Wert von 340 Euro, die die Antragstellerin von der Deutschen Poker-Bundesliga erwerbe. Die ausgelobten Sachpreise würden ausschließlich aus Spenden privater Sponsoren aufgebracht, die die Antragstellerin in keiner Weise für gewerbliche oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung ihrer Turnierveranstaltungen bezahle. Die Deutsche Poker-Bundesliga selbst finanziere sich aus dem Bracelet-Verkauf und den Franchisegebühren.

- 4 Das Beschwerdevorbringen führt zur Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgegangen, dass sich die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Untersagungsverfügung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV, der nach Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zum Jahresende 2011 als sächsisches Landesrecht fortgilt (vgl. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007, SächsGVBl. 542), richtet. Danach kann die Poker-Veranstaltung aber nur dann untersagt werden, wenn sie ein unerlaubtes Glücksspiel darstellt. Ein Glücksspiel liegt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb der Gewinnchance ein Entgelt

verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht geht der Senat nach im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichender summarischer Prüfung davon aus, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV schon deshalb nicht erfüllt sind, weil für den Erwerb einer Gewinnchance kein Entgelt verlangt worden sein dürfte. Die Frage, ob beim Pokerspiel in seiner Variante "Texas Hold'em" das Gewinnen ganz oder teilweise vom Zufall und nicht überwiegend von der Geschicklichkeit der Spieler abhängt, kann daher dahingestellt bleiben.

- 5 Ein Entgelt als Einsatz und Bestandteil des Glücksspielbegriffs kann dann vorliegen, wenn dem Spieler durch die von ihm aufgewendeten vermögenswerten Leistungen die Chance verschafft wird, einen direkten vermögenswerten Vorteil zu erlangen. Soweit in den Nominierungsturnieren und den Monatsranglistenturnieren lediglich eine weitere Teilnahmeberechtigung, verbunden mit der Möglichkeit, sich in Zukunft eine Gewinnchance zu verschaffen, eröffnet wird, verschaffen diese jeweils „gewonnenen“ Teilnahmeberechtigungen keinen direkten vermögenswerten Vorteil, sondern bilden lediglich die Grundlage, an weiteren Spielrunden teilzunehmen. Sie sind also nur eine Vorstufe zur Chance, sich die ausgelobten Sachpreise zu verschaffen (OLG München, Urt. v. 28. Juli 2009 - 5 St RR 132/09 -, juris Rn. 10). Soweit bei den Turnieren Spielchips für weitere Turniere oder Sachpreise ausgelobt werden, werden diese nicht direkt oder mittelbar aus den Startgeldern der Spieler finanziert und können daher keinen Einsatz der Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance darstellen. Dies könnte nur dann anders sein, wenn ein so genanntes „Sponsoring“ der Gewinne, also ein Stiften oder Stellen der Gewinne durch einen unbeteiligten Dritten, vorläge und der Dritte vom Veranstalter des Turniers für gewerblich oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung der Veranstaltung bezahlt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. April 2009, ZfWG 2009). Dies hat die Antragstellerin aber in der dem Senat vorgelegten eidesstattlichen Versicherung in Abrede gestellt. Dafür, dass dieser eidesstattlichen Versicherung von vorneherein keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann, spricht nichts.

- 6 Ein Entgelt i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV liegt auch deshalb hier nicht vor, weil mit den Startgeldern lediglich die sonstigen Kosten der Veranstaltung gedeckt werden sollen (ThürOVG, Beschl. v. 12. März 2010, ZfWG 2010, 295; OVG Berlin-

Brandenburg a. a. O. und OVG NRW, Beschl. v. 10. Juni 2008, GewArch 2008, 407). Die Antragstellerin hat bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachvollziehbar dargelegt, welche Veranstaltungskosten bei den Nominierungsturnieren und den Landesmeisterschaften anfallen (u. a. Entlohnung der Kartengeber, Bestuhlung, Lizenzgebühren, Saalmiete), und hat diese Angaben auch eidesstattlich versichert. Danach decken die Einnahmen aus Eintrittsgeldern gerade die Veranstaltungskosten.

- 7 Auch wenn sich nicht ausschließen lässt, dass sich nach weiterer tatsächlicher Aufklärung und rechtlicher Prüfung im Hauptsacheverfahren eine andere Einschätzung dieser Fragen ergeben könnte, geht der Senat derzeit von überwiegenden Erfolgsaussichten auf Seiten der Antragstellerin aus. Denn letztlich ist jedenfalls die in der angefochtenen Untersagungsverfügung vertretene Auffassung, eine tatsächliche Verwendung der Teilnahmegebühren ausschließlich zur Deckung der Veranstaltungskosten könne an deren Qualifizierung als Entgelt i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV nichts ändern, unzutreffend.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (abgedr. in NVwZ 2004, 1327), wobei wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens der hälftige Hauptsachestreitwert anzusetzen war.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

